



# Darlehensreglement

gültig ab 25.03.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, es ist jedoch immer die männliche Form mitgemeint.

Mit 'MGP-Ost' wird 'MGP-Ostschweiz - Baugenossenschaft Mehrgenerationenprojekte' abgekürzt.

## **Inhalt**

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Berechtigung	3
Art. 3	Einzahlungen	3
Art. 4	Rückzahlungen	3
Art. 5	Verzinsung	4
Art. 6	Sicherheit	4
Art. 7	Weitere Bestimmungen	4
Art. 8	Schlussbestimmungen	5

## **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Gemäss Art 23 Statuten der MGP-Ost-Baugenossenschaft Mehrgenerationenprojekte soll das Reglement die Handhabung von Darlehen regeln. Mit den Darlehen soll:

- a) den Mitgliedern und Darlehensgeberinnen eine sichere und zinstragende Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- b) für MGP-Ost und die Kontoinhaberinnen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

## **Art. 2 Berechtigung**

<sup>1</sup> MGP-Ost räumt folgenden Personen in absteigender Priorität die Möglichkeit ein, Fremdkapital einzubringen:

- a) Mitgliedern der Genossenschaft;
- b) Arbeitnehmerinnen der Genossenschaft;
- c) Organen der Genossenschaft;
- d) Pensionierten Arbeitnehmerinnen der Genossenschaft;
- e) weiteren Personen und Institutionen nach Zustimmung vom Vorstand;
- f) Banken, die den genossenschaftlichen Wohnungsbau fördern;
- g) andere Geschäftsbanken.

<sup>2</sup> MGP-Ost kann die Annahme von Darlehen ohne Angaben von Gründen ablehnen.

<sup>3</sup> Die Darlehen lauten auf den Namen der DarlehensgeberIn.

## **Art. 3 Einzahlungen**

<sup>1</sup> Darlehen werden durch den Abschluss eines Darlehensvertrages und der Einzahlung auf ein von MGP-Ost bestimmtes Konto der MGP-Ost-Baugenossenschaft Mehrgenerationenprojekte geleistet. Vor der Einzahlung sind Zins, Laufzeit und gewährte Sicherheiten grundsätzlich schriftlich festzuhalten. Erfolgt eine Einzahlung ohne schriftliche Vereinbarung, sind diese Mittel bis zur Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung als innert 30 Tagen rückzahlbarer Kreditoren zu handhaben.

<sup>2</sup> Forderungen aus geleisteten Arbeiten können in Darlehen umgewandelt werden anstelle einer Einzahlung.

<sup>3</sup> Darlehen können weder bar einbezahlt noch bar zurückbezahlt werden.

## **Art. 4 Rückzahlungen**

<sup>1</sup> Die Darlehen sind möglichst auf eine feste Laufzeit von mindestens 1 Jahr zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Unbefristet abgeschlossene oder verlängerte Darlehen werden nach schriftlicher Kündigung durch die DarlehensgeberIn und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zurück bezahlt.

<sup>3</sup> MGP-Ost kann Darlehen jederzeit ohne Kündigungsfrist vor Ablauf der Laufzeit zurückzahlen.

<sup>4</sup> Rückzahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der KontoinhaberIn.

<sup>5</sup> Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

<sup>6</sup> Die Kündigung der Mitgliedschaft bei MGP-Ost respektive des Arbeitsvertrages mit der Genossenschaft gilt nicht automatisch als Kündigung des Darlehens.

<sup>7</sup> Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann MGP-Ost vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und einseitig die Kündigungsfristen verlängern.

## **Art. 5 Verzinsung**

<sup>1</sup> Die Darlehen werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto von MGP-Ost an verzinst. Bei Darlehen aus geleisteten Arbeiten 30 Tage nach Rechnungsstellung, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem die Darlehensbedingungen vereinbart sind. Die Verzinsung endet mit dem Tag der Rückzahlung.

<sup>2</sup> Der Nettozins der Darlehen wird nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages unterjährig oder jährlich ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die Zinssätze werden vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt und mit der DarlehensgeberIn individuell im Darlehensvertrag vereinbart. Sie gelten für die ganze Laufzeit des Vertrages.

## **Art. 6 Sicherheit**

<sup>1</sup> Die Darlehen können mit Einzelvereinbarung durch im Rang den Hypothekarfinanzierungen nachgehende InhaberIn- oder Registerschuldbriefe auf einem Grundstück der Genossenschaft sichergestellt werden.

<sup>2</sup> Mit der Aufbewahrung und Wahrnehmung der Sicherheitsrechte kann von der Genossenschaft eine Treuhandstelle (zB Bank) beauftragt werden. Die entsprechenden Kosten werden bei der Festlegung der Verzinsung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Im Falle der Nichtsicherstellung durch einen Schuldbrief ist das Darlehen durch das Vermögen der Genossenschaft gedeckt.

## **Art. 7 Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Von der DarlehensgeberIn erteilte Vollmachten sind bei MGP-Ost zu hinterlegen.

<sup>2</sup> MGP-Ost betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der DarlehensgeberIn, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Rechtsnachfolgerin schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Darlehensgeberin.

<sup>3</sup> Lautet der Darlehensvertrag auf mehrere Darlehensgeberinnen, ist jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Darlehen zu verfügen und Rückzahlungen entgegen zu nehmen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Das Darlehen kündigen können jedoch nur alle Darlehensgeberinnen gemeinsam.

<sup>4</sup> Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt die Darlehensgeberin, sofern MGP-Ost kein grobes Verschulden trifft.

<sup>5</sup> Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt die Darlehensgeberin, sofern MGP-Ost kein grobes Verschulden trifft.

<sup>6</sup> MGP-Ost ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der Darlehensgeberin oder deren Rechtsnachfolgerin zustehen.

<sup>7</sup> Mitteilungen von MGP-Ost erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der MGP-Ost bekannt gegebene Adresse der Darlehensgeberin.

<sup>8</sup> Die Verwaltung der Darlehen erfolgt durch den Vorstand von MGP-Ost, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einer Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisions- oder Prüfstelle von MGP-Ost.

<sup>9</sup> Vorstand, Revisions- oder Prüfstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung und Darlehensverträge Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Darlehensgeberin und allfälligen von ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 25.03.2019 genehmigt; es tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vorstand veröffentlicht die jeweils aktuelle Version dieses Reglements auf der Homepage von MGP-Ost und informiert die Generalversammlung mittels Auflage an derselben.

<sup>3</sup> Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über Darlehen:

- für Mitglieder 27.10.2015
- für Darlehenskasse 27.10.2015